



Österreichischer Sportkegel- und Bowlingverband



**ZVR
824397373**

Schrift

A2

Geschäftsordnung

Stand 21.9.2018



Präsident des ÖSKB



Willi BINDER

1. Vizepräsident
ÖSKB



Rene` FRANK

**Die Geschäftsordnung wurde vom Bundesvorstand des ÖSKB am
21.9.2018 beschlossen, sie ist ab sofort anzuwenden und ersetzt die
bisher gültige Version.**



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1.	Gegenstand	4
1.2.	Gültigkeit.....	4
1.3.	Interpretation	4
2.	Bundestag	4
3.	Bundesvorstand	4
4.	Präsidium	4
5.	Präsident, Vizepräsidenten, Generalsekretär	4
5.1.	Präsident.....	4
5.2.	Vizepräsidenten.....	5
5.2.1.	2 Vizepräsidenten Classic:	5
5.2.2.	1 Vizepräsident Bowling:	5
5.3.	Generalsekretär	5
5.3.1.	Allgemeines	5
5.3.2.	Aufgabenbereich Generalsekretär	6
5.4.	Ex-Präsidio-Entscheidungen	6
5.5.	Präsidentenkonferenzen.....	6
6.	Geschäftsstelle	6
6.1.	Organisation	6
6.2.	Aufgaben des Sekretärs (der Sekretärin).....	6
6.3.	EDV-Angelegenheiten.....	7
6.4.	Sonstige Sekretariatsaufgaben.....	7
7.	Kassier und Finanzgebarung	7
7.1.	Aufgaben des Kassiers	7
7.2.	Kassen- und Rechnungswesen	8
7.3.	Budgetvoranschlag.....	8
7.4.	Außerplanmäßige Ausgaben.....	8
7.5.	Kontrolle und Rechnungsabschluss	9
8.	Sportdirektoren, Ausschüsse, Bundesliga	9
8.1.	Aufgaben der Sportdirektoren	9
8.2.	Zusammensetzung des Sportausschüsse.....	9
8.3.	Aufgaben CLASSIC	10
8.3.1.	Sportausschuss Classic	10
8.3.2.	Sportkoordinator CLASSIC	10
8.3.3.	Bundestrainer CLASSIC	10
8.3.4.	Zusammensetzung Bundesligakommission	10
8.3.5.	Aufgaben Bundesligakommission	11
8.4.	Aufgaben BOWLING	12
8.4.1.	Sportausschuss Bowling	12
8.4.2.	TeamCoaches Bowling	12
9.	Pass- und Meldewesen	12
9.1.	Pass- und Meldeausschuss	12
9.2.	Aufgaben des Pass-/Meldereferenten	12



10. Strafreferent und Strafausschuss	13
10.1. Aufgaben des Strafreferenten	13
10.2. Strafausschuss (StrafA).....	13
10.3. Sonstiges.....	13
11. Schiedsrichterobmann & Schiedsrichterausschuss	13
11.1. Classic	13
11.2. Bowling.....	14
11.3. Schiedsrichterausschüsse	15
11.4. Sonstiges.....	15
12. Pressereferent	15
12.1. Funktion.....	15
12.2. Aufgaben	15
13. Sonstige Organe des ÖSKB	15
13.1. Schriftführer	15
13.2. Technische Kommission CLASSIC - TKC	15
13.3. Technische Kommission BOWLING - TKB.....	15
14. Kontrolle	16
15. Sitzungen des ÖSKB und seiner Organe	16
15.1. Art und Umfang.....	16
15.2. Tagesordnung.....	16
15.3. Vorsitz.....	17
15.4. Beschlussfähigkeit	17
15.5. Sitzungsverlauf	17
15.6. Anträge und Beschlüsse.....	17
15.7. Sonstiges.....	18
15.8. Sitzungsprotokolle	18
15.9. Sitzung von Ausschüssen	18
16. Zeichnungsberechtigung nach Dualitätsprinzip	18
17. Schriften des ÖSKB	19
18. Rechtswirksamkeit	19

Präambel

Die Geschäftsordnung des ÖSKB ist nach § 18 der ÖSKB-Statuten vom Präsidium zu erstellen bzw. zu ändern und vom Bundesvorstand nach Beratung zu beschließen. In der Geschäftsordnung werden alle Funktionen ohne Namen angeführt. Alle Funktionen mit Namen und Vertretungen sind im Anhang 1 (Bundesvorstand) bzw. im Anhang 2 (Ausschüsse) erfasst. Diese können erforderlichenfalls (z.B. bei Kooptierungen bzw. Änderungen in der Zusammensetzung von Ausschüssen, sowohl in der Funktion als auch im Funktionsträger) ausgewechselt werden, ohne die Gültigkeit der Geschäftsordnung zu verändern. Allgemeines



1. Allgemeines

1.1. Gegenstand

- Die Geschäftsordnung (GO) des ÖSKB ist die Präzisierung und Abgrenzung des Wirkungsbereiches des Bundesvorstandes gemäß § 18 der Statuten des ÖSKB in der aktuellen Fassung vom 21.4.2018 zwecks Erzielung möglichst optimaler Zusammenarbeit und Effizienz.
- Die Geschäftsordnung regelt alle Tätigkeiten zur Durchführung der sportlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben im Rahmen des ÖSKB, soweit diese voraussehbar sind, wie z.B. den Ablauf von Versammlungen und Sitzungen, die Tätigkeit von Fachreferenten und Ausschüssen sowie die Zeichnungsberechtigung.

1.2. Gültigkeit

- Alle in den jeweiligen Organen des ÖSKB tätigen Funktionäre sind an die gegenständliche Geschäftsordnung gebunden, soweit für ihre Tätigkeit nach den ÖSKB-Statuten nicht zusätzliche speziellere Vereinbarungen gelten.

1.3. Interpretation

- Bei Unklarheiten obliegt die alleinige Interpretation dem Bundesvorstand als Genehmigungsorgan der Geschäftsordnung.

2. Bundestag

- Grundlage für den Tätigkeitsbereich des Bundestages ist § 10 der ÖSKB-Statuten.

3. Bundesvorstand

- Grundlage für den Tätigkeitsbereich des Bundesvorstandes ist § 11 der ÖSKB-Statuten.
- Der Bundesvorstand kann in bestimmten Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen oder entsprechend geeignete Personen (Experten) übertragen. Empfehlungen derart gebildeter Gruppen bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes.
- Zur Berichterstattung über spezielle Themen und Punkte können Mitarbeiter ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.
- Bezüglich der Ausschüsse wird auf § 15 der ÖSKB-Statuten verwiesen.

4. Präsidium

- Das Präsidium bilden der Präsident, die 3 Vizepräsidenten, die Sportdirektoren Classic und Bowling, der Kassier und bei Bedarf bis zu vier befristet bestellte Mitglieder.
- Generalsekretär hat das Recht, an den Präsidiumssitzungen mit Antrags-, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen.

5. Präsident, Vizepräsidenten, Generalsekretär

5.1. Präsident

Der Präsident

- leitet die Geschäfte des ÖSKB.
- vertritt den ÖSKB sowohl nach außen als auch im gesamten Verbandsbereich. Bei Verhinderung kann er einen der Vizepräsidenten oder den Generalsekretär mit seiner Vertretung beauftragen.
- bestimmt im gesamten Gebarungsablauf des ÖSKB die Richtlinien. Er hat durch Koordination der Tätigkeiten seiner Funktionäre im inneren Geschehen und nach außen für eine möglichst große Effizienz des ÖSKB zu sorgen.



- erstellt einen mittelfristigen Finanzplan für Classic, Bowling und Marketing im Zusammenwirken mit dem Kassier.
- ist zur Erleichterung der Verantwortlichkeit und Optimierung der Information berechtigt, an allen Sitzungen, Besprechungen und Verhandlungen der vom Bundesvorstand eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- hat die Zusammenarbeit des ÖSKB mit den Landesverbänden Classic und Bowling zu pflegen und auf einem möglichst hohen Niveau zu halten.
- Ist Vertreter des Bundesvorstandes in den Präsidentenkonferenzen Classic.
- hat die übrigen Funktionäre und Ausschüsse des ÖSKB im Bestreben zur Durchsetzung der Ziele des ÖSKB zu unterstützen.

5.2. Vizepräsidenten

- Der ÖSKB hat drei Vizepräsidenten, deren Zuständigkeiten wie folgt geregelt sind:

5.2.1. 2 Vizepräsidenten Classic:

- Koordinierung auf sportlichem Gebiet zwischen den einzelnen spartenspezifischen Ausschüssen im Bereich Classic und Schulsport,
- Bearbeitung und Verwaltung des Bereiches Doping,
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Medien,
- Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Vizepräsidenten Classic erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen.

5.2.2. 1 Vizepräsident Bowling:

- Koordinierung auf sportlichem Gebiet zwischen den einzelnen spartenspezifischen Ausschüssen im Bereich Bowling,
- Vertreter des Bundesvorstandes in den Präsidentenkonferenzen Bowling.
- Die Vizepräsidenten und der Generalsekretär unterstützen den Präsidenten durch Vorarbeit und Klärung von Sachverhalten und statutengemäßer Rechtslage bei seiner Tätigkeit.
- Die Vizepräsidenten und der Generalsekretär sind berechtigt, an allen Sitzungen, Besprechungen und Verhandlungen der vom Bundesvorstand eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- Die Vizepräsidenten haben zur effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben laufende und enge Kontakte zum Präsidenten, dem Generalsekretär, den übrigen Vorstandsmitgliedern und den Ausschüssen des ÖSKB sowie zu den LV Classic & Bowling zu pflegen.
- Weitere Aufgaben des Vizepräsidenten können bei Bedarf mittels zu dokumentierendem Bundesvorstandsbeschluss definiert werden.

5.3. Generalsekretär

5.3.1. Allgemeines

- Der Generalsekretär handelt im Auftrag des ÖSKB-Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung im Auftrag seines Stellvertreters und koordiniert sämtliche administrativen Abläufe im ÖSKB in den Bereichen Classic und Bowling.
- Er unterstützt den Präsidenten durch Vorarbeit und Klärung von Sachverhalten und statutengemäßer Rechtslage bei seiner Tätigkeit und ist berechtigt, an allen Sitzungen, Besprechungen und Verhandlungen der vom Bundesvorstand eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- Der Generalsekretär ist nach dem ÖSKB-Statut weiters berechtigt, an allen Sitzungen der Organe, Gremien, Ausschüsse und sonstigen Einrichtungen des ÖSKB ohne Stimmrecht teilzunehmen.



5.3.2. Aufgabenbereich Generalsekretär

- Koordination sämtlicher administrativen Abläufe im ÖSKB in den Bereichen Classic und Bowling.
- Überwachung der Einhaltung sämtlicher Schriften und Ordnungen im ÖSKB.
- Budgeterstellung gemeinsam mit dem Präsidenten, dem Bundeskassier und den beiden Sportdirektoren
- Kontakte zu Sportministerium, Bundes-Sport-GmbH und BSO sowie allen sonst relevanten Organisationen bzw, Verbänden.
- Kontakte zu den internationalen Verbänden wie WorldBowling, WNBA, NBC und ETBF.
- Koordination und ggf. Aufbereitung der Sitzungen (Bundestag, Bundesvorstand, Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz).
- Über alle Sitzungen und nationale sowie internationale Veranstaltungen in den Bereichen Classic und Bowling ist der Generalsekretär zu informieren.
- Alle den Präsidenten betreffenden Einladungen und Auftritte in der Öffentlichkeit sind dem Generalsekretär zwecks Terminkoordination in Kopie zu übermitteln.
- Die ÖSKB-Referenten (StrafA, Pass- und Meldewesen, Technische Kommission, Schiedsrichterwesen) haben ihre Arbeit mit dem Generalsekretär abzustimmen.

5.4. Ex-Präsidio-Entscheidungen

- Bei Gefahr in Verzug und zur Verhinderung wirtschaftlicher Nachteile kann der Präsident Sofortmaßnahmen (= Ex-Präsidio-Entscheidungen) treffen.
- Solche Entscheidungen sind in der nächsten Sitzung dem Bundesvorstand zu berichten und in der Folge von diesem nachträglich zu beschließen.

5.5. Präsidentenkonferenzen

- Grundlage für den Tätigkeitsbereich der Präsidentenkonferenzen Classic und Bowling ist § 14 der ÖSKB-Statuten.
- Die Präsidentenkonferenzen Classic und Bowling geben sich gemäß § 14.6 der ÖSKB-Statuten jeweils eine eigene Geschäftsordnung.

6. Geschäftsstelle

6.1. Organisation

- Schriftenempfänger ist grundsätzlich die Geschäftsstelle (Sekretariat) des ÖSKB.
- Das Sekretariat gilt grundsätzlich als Verteiler aller Schriftstücke und Aussendungen (auch Einberufungen, Urteile, Schriftverkehr der Ausschüsse, usw.).
- Als Büroleiter fungiert der ÖSKB-Präsident (im Verhinderungsfall der 1. Vizepräsident) oder ein von ihm bestimmter Vizepräsident gemeinsam mit dem Generalsekretär. Diesen sind die Mitarbeiter unterstellt.
- Zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten im Sekretariat können neben ehrenamtlichen Mitarbeitern auch bezahlte Personen eingesetzt werden. Diese unterstehen ebenfalls dem ÖSKB-Präsidenten oder bei dessen Verhinderung einem von ihm bestimmten Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Generalsekretär.
- Entsprechende Genehmigungen sind vom Präsidium des ÖSKB einzuholen.

6.2. Aufgaben des Sekretärs (der Sekretärin)

- Der Sekretär (die Sekretärin) hat für den richtigen und reibungslosen Ablauf aller dem Sekretariat übertragenen Verbandsobliegenheiten zu sorgen.
- Öffnung des gesamten eingehenden Schriftverkehrs (ausgenommen persönlich adressierte Schriftstücke) und Kennzeichnung mit Eingangsstempel und Aktenzahl.



- Behandlung und gegebenenfalls umgehende Beantwortung der auf elektronischem Weg einlangenden Post sowie Direkterledigung (unter Beachtung der Zeichnungsberechtigung) bzw. Weiterleitung an die zuständigen Funktionäre bzw. Ausschüsse.
- Vorlage des Schriftverkehrs an den Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall an den zuständigen bzw. beauftragten Vizepräsidenten und anschließend direkte Erledigung bzw. Weiterleitung an die zuständigen Vorstandsmitglieder bzw. sonstigen Funktionäre.
- Weiterleitung von Geldsendungen und Originalrechnungen an den Kassier.
- Bei finanziellen Angelegenheiten ist dem Kassier ein Durchschlag des Schriftverkehrs zu übermitteln.
- Überwachung der Einhaltung aller Termine durch Führung einer Terminevidenz.
- Führung einer eigenen Evidenz für notwendige Wiedervorlagen.
- Führung einer Ehrenzeichenevidenz.
- Organisation und Kontrolle der anfallenden Arbeiten im Pass- und Meldewesen.
- Unterfertigung jener Schriftstücke, die eine zweite Unterschrift erfordern, gemeinsam mit anderen Bundesvorstandsmitgliedern, soweit sich nicht der Präsident die Unterfertigung vorbehalten hat – siehe Zeichnungsberechtigung.
- Vorbereitung jener Geschäftsstücke, die bei den Sitzungen behandelt werden sollen.
- Führung und Erstellung der Protokolle in den Sitzungen des Präsidiums und Bundesvorstandes.
- Gesicherte Verwahrung aller wichtigen Urkunden, Verträge, Sitzungsprotokolle und aller Schriftstücke hinsichtlich wichtiger Rechtsgeschäfte und Führung einer Ablageevidenz.

6.3. EDV-Angelegenheiten

- Bei den Arbeiten mit EDV-Unterstützung ist zu beachten, dass von allen wichtigen Unterlagen Sicherungen anzulegen sind.
- Die Sicherungsdatenträger sind getrennt von den Originaldatenträgern aufzubewahren und mit einem Code zu versehen, der nur dem Benutzer bekannt ist.
- Alle Codes sind in verschlossenem Kuvert dem Präsidium bekannt zu geben und von diesem gesichert aufzubewahren.

6.4. Sonstige Sekretariatsaufgaben

- Das Sekretariat hat zumindest einmal in jeder Funktionsperiode des Bundesvorstandes eine vollständige Inventur durchzuführen sowie die entsprechenden Listen und Karteien zu erstellen.
- Weitergabe wichtiger Ausrüstungsgegenstände, Embleme, Formulare und sonstiger Artikel (jeweils nur gegen Quittung) an die zuständigen Funktionäre.
- Führung aller dem ÖSKB gehörigen Inventargegenstände und Bücher nach Eingang, Wert und Ausgang – dies gilt nicht für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter und das Verbrauchsmaterial.
- Die Abschreibung von Wirtschaftsgütern ist für den erforderlichen Beschluss des Bundesvorstandes vorzubereiten.

7. Kassier und Finanzgebarung

7.1. Aufgaben des Kassiers

- Der Kassier und sein Stellvertreter sind verantwortlich für die Führung der gesamten finanziellen Gebarung des ÖSKB in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesvorstandes.
- Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes im Zusammenwirken mit dem Präsidenten.
- Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses für das laufende Geschäfts- und Sportjahr.



- Der Kassier ist verpflichtet, quartalsmäßige Rechnungsabschlüsse zu erstellen und auf Verlangen jedem Präsidiumsmitglied auszuhändigen.
- Zur Auskunftserteilung sind ausschließlich der Präsident und der Kassier berechtigt und verpflichtet.
- Erreichung termingerechter, überschaubarer Einzahlung aller Beträge durch alle Personen oder Funktionäre, die zeitweilig Beträge nach Inkasso verwalten, welche dem ÖSKB gewidmet sind.
- Abhebungen vom Konto des ÖSKB werden vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten mit dem Kassier gemeinsam gezeichnet und vorgenommen.
- Eigenständige Veranlassung von Mahnungen.
- Veranlassung der zinsengünstigsten Veranlagung der ÖSKB-Finzen in Abstimmung mit dem Präsidium.
- Zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten im Finanzbereich können neben ehrenamtlichen Mitarbeitern auch bezahlte Personen eingesetzt werden. Diese unterstehen ebenfalls dem ÖSKB-Präsidenten oder bei dessen Verhinderung einem von ihm bestimmten Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Kassier.

7.2. Kassen- und Rechnungswesen

- Der Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.
- Von einem möglichen Kassenskonto ist gegebenenfalls Gebrauch zu machen.
- Bei Rechnungen, die Euro 500,- übersteigen, muss der Präsident oder ein Vizepräsident bei der Rechnungsübernahme mitunterschreiben.
- Der Kassier darf ohne bestimmungsgemäße Bestätigung des Präsidenten (detaillierter Kostenvoranschlag) – die Bagatellgrenze von Euro 500,- bleibt davon ausgenommen – keine Auszahlung an dritte Personen vornehmen.
- Eine (weitere) Bevorschussung eines Bewerbes darf erst nach Abrechnung (Frist: 4 Wochen) aller offenen Vorschüsse erfolgen.
- Bezüglich des Abrechnungsvorganges gilt sinngemäß die gleiche Regelung.
- Jeder Kasseneingang ist vom Kassier zu quittieren.
- Alle Belege sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und abzulegen.
- Die Kontoauszüge sind gesondert aufzubewahren.
- Der ÖSKB hat ein dem Vereinsgesetz entsprechendes Rechnungswesen zu führen.
- Die Führung einer Handkassa ist vorgesehen; die zugehörigen Handverlagsbelege sind in einem gesonderten Ordner abzulegen.

7.3. Budgetvoranschlag

- Der Budgetvoranschlag wird dem Bundesvorstand des ÖSKB zur Genehmigung vorgelegt und ist für die zuständigen Funktionäre bindend. Die in den jeweiligen Budgetposten vorgesehenen Höchstbeträge sind ausnahmslos einzuhalten.
- Für die einzelnen Ausgaben innerhalb der Budgetposten sind vorab Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen vorzulegen.

7.4. Außerplanmäßige Ausgaben

- Sonderausgaben eines Ressorts oder einzelner Funktionäre sind ohne vorherige Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Kassier für den ÖSKB nicht bindend.

Zu beschlusslosen außerplanmäßigen Ausgaben bzw. zur Bestellung von Leistungen und Lieferungen sind berechtigt:

- Der Präsident mit dem Kassier bis Euro 1.500,-. Die Rechnungen sind von beiden zu unterfertigen.



- Beträge über Euro 1.500,-- bis Euro 3.000,-- bedürfen vorweg der Genehmigung des Präsidiums. Die Beschlüsse darüber sind in einem Protokoll festzuhalten.
- Beträge über Euro 3000,-- bedürfen vorweg der Genehmigung des Bundesvorstandes.

7.5. Kontrolle und Rechnungsabschluss

- Alle Belege und sonstigen Aufzeichnungen, die zur Finanzgebarung des ÖSKB in Beziehung stehen, sind vom Kassier einer Prüfung durch die Kontrolle zugänglich zu machen.
- Die Ablage aller Unterlagen erfolgt nach Möglichkeit im Sekretariat.
- Jährlich ist ein Rechnungsabschluss zu erstellen und die Bestätigung des Bundesvorstandes einzuholen.
- Der Rechnungsabschluss ist zeitgerecht vor dem Bundestag der Kontrolle zur Überprüfung und Beurteilung zugänglich zu machen.
- Am Ende einer Funktionsperiode des Bundesvorstandes (in der Regel 3 Jahre) ist eine Kurzfassung der Budgetgebarung über die gesamte Funktionsperiode zu erstellen.

8. Sportdirektoren, Ausschüsse, Bundesliga

8.1. Aufgaben der Sportdirektoren

Führung des Vorsitzes im jeweiligen Sportausschuss
Erstellung des Jahressportprogrammes im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Sportausschuss und den Vizepräsidenten Classic und Bowling
Durchführung der Detailausschreibung der im Jahressportprogramm angeführten nationalen Bewerbe incl. Festlegung der Sportanlagen und Termine im Zusammenwirken mit dem Sportausschuss
Erarbeitung der Vereinsinformationen und Aushänge im Zusammenhang mit der Durchführung des Jahresportprogrammes
Über alle Wettkämpfe sind die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Der Sportdirektor ist verantwortlich, für seinen Bereich von den Funktionären die dazu nötigen Unterlagen einzufordern und in der Geschäftsstelle (Sekretariat) auffindbar zu lagern
Der Sportdirektor CLASSIC ist für den internationalen Sport im Bereich Classic (Bundestrainer, ÖSKB-Lehrbeauftragter), die Nominierung zu internationalen Bewerben (wie beispielsweise Weltmeisterschaften, Einzel-Weltpokal, usw. aller Altersklassen) verantwortlich und kann einzelne Bereiche an seinen Stellvertreter oder an den Generalsekretär delegieren.
Der Sportdirektor BOWLING ist für den internationalen Sport im Bereich Bowling (Bundestrainer, ÖSKB-Lehrbeauftragter), die Nominierung zu internationalen Bewerben (wie beispielsweise Weltmeisterschaften, Europameisterschaften usw., aller Altersklassen) verantwortlich und kann einzelne Bereiche an seinen Stellvertreter oder den Generalsekretär delegieren.

8.2. Zusammensetzung des Sportausschüsse

	CLASSIC	BOWLING
Vorsitzender	• Sportdirektor Classic	• Sportdirektor Bowling
Stv. Vorsitz	• Sportkoordinator Classic	• Stv. Sportdirektor B



Mitglieder	<ul style="list-style-type: none">• Bundestrainer• Lehrbeauftragter• Vorsitzender der BLK• Rechtsberater	<ul style="list-style-type: none">• Bundesländervertreter Bowling• Sportobmann eines weiteren LV• Rechtsberater ÖSKB
------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Bei Stimmgleichheit kommt das **Dirimierungsrecht**, wonach die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, zur Anwendung.
- Bis zu max. 4 weitere ständige Mitglieder können bestimmt bzw. kooptiert werden. Diese sind im Rahmen einer Bundesvorstandssitzung vorzuschlagen und vom Sportdirektor zu bestätigen.
- Zur Beratung kann ohne Stimmrecht der jeweilige Ausschussobmann zu Sitzungen beigezogen werden.

8.3. Aufgaben CLASSIC

8.3.1. Sportausschuss Classic

- Einhaltung der Vorgaben aus dem Sportkonzept des Sportdirektors
- Erstellung eines Jahressportprogrammes ÖSKB aufgrund der Beschlüsse des Sportausschusses.
- Vorlage des Jahressportprogrammes in Entwurfsqualität mit den wesentlichsten Terminen und Bewerben bis 30. April vor dem kommenden Sportjahr an den Bundesvorstand des ÖSKB zur Genehmigung.
- Nach Eingang der Mannschaftsnennungen sind Ausschreibung, Terminplan und Durchführungsbestimmungen im Einklang mit der Sportordnung des ÖSKB – Bereich Classic – bis Ende Juli des laufenden Jahres zu erstellen und dem ÖSKB-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- Nach Rückerhalt vom ÖSKB-Vorstand hat der Sportdirektor des ÖSKB unter Mitwirkung des Sportausschusses die endgültige Fassung der Ausschreibung für alle dem ÖSKB zufallenden Bewerbe (auch jene, die in die Kompetenz des Sportausschusses des ÖSKB fallen, aber an den ÖSKB delegiert wurden) auszuarbeiten und dem Sekretariat zur Prüfung und Weiterleitung zu übergeben.
- Vorschlag zu einer Sportobleutekonferenz mit Angabe des Zeitpunktes und der Programmpunkte an den Bundesvorstand. Dieser beruft dann die Konferenz ein oder überträgt die Durchführung dem Vorsitzenden des Sportausschusses.

8.3.2. Sportkoordinator CLASSIC

- Erstellung/Aktualisierung von Musterausschreibungen.
- Erstellung/Aktualisierung der Ausschreibungen für alle ÖSKB-Bewerbe.
- Erstellung/Aktualisierung der Startpläne für alle ÖSKB-Bewerbe.
- Erstellung/Aktualisierung der Ergebnislisten für alle ÖSKB-Bewerbe.
- Organisation/Abstimmung von Bahnressourcen mit den Landesverbänden.
- Kontaktaufnahme mit dem Schiedsrichterobmann bezüglich Nominierung der Schiedsrichter für alle ÖSKB-Bewerbe.

8.3.3. Bundestrainer CLASSIC

- Diese sind – so wie die Teamchefs Allgemeine Klasse Damen und Herren – in jeweils gesonderten Vereinbarungen geregelt; alle unterstehen dem Sportdirektor Classic.

8.3.4. Zusammensetzung Bundesligakommission CLASSIC

- Die Bundesligakommission (BLK) ist ein dauernder Ausschuss, der gemäß dieser Geschäftsordnung dem ÖSKB-Sportausschuss-Classico unterstellt ist.



- Die BLK wird vom Bundesligareferenten als Vorsitzenden geleitet, der vom ÖSKB-Präsidium eingesetzt wird.
- Die BLK setzt sich aus Personen zusammen, die als Bereichsverantwortliche („Klassenvertreter“) oder Regionsvertreter (für alle SL/BL-Vereine innerhalb vorgegebener regionaler Grenzen) fungieren.
- Sie sind verpflichtet, alle Vereine in ihrem Wirkungs-, Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich über laufende Entwicklungen, Beschlüsse und bevorstehende Neuerungen schriftlich binnen Monatsfrist zu informieren.
- Die Übernahme einer Bereichsverantwortlichkeit durch den BLK-Vorsitzenden ist optional, jedoch nicht zwingend erforderlich bzw. vorgeschrieben.
- Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in der BLK ist mit sechs nach oben begrenzt.
- Die Installierung eines Bundesliga-Sekretärs ist optional; er nimmt an den Sitzungen der BLK teil, besitzt aber kein Stimmrecht.
- Veröffentlichungen des Bundesliga-Sekretärs dürfen nur in Absprache mit der BLK oder dem Vorsitzenden erfolgen.

Vorsitzender	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesligareferent
Stv. Vorsitz	<ul style="list-style-type: none"> • Wird aus dem Kreis der Klassenvertreter bestimmt
Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenvertreter für Superliga Herren • die Klassenvertreter 1.BL Herren Ost sowie 1.BL Herren West • Klassenvertreter für Superliga Damen • Klassenvertreter für 1. BL Damen • Bundesliga-Sekretär (beratend – ohne Stimmrecht!)

- Die Bundesligakommission tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal jährlich.
- Die Genehmigungen für die Durchführung der notwendigen Sitzungen sind beim Sportdirektor Classic einzuholen.
- Bei Stimmgleichheit kommt das Dirimierungsrecht, wonach die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, zur Anwendung.

8.3.5. Aufgaben Bundesligakommission CLASSIC (BLK)

Die Bundeligakommission

- regelt unter Einhaltung der ÖSKB-Sportordnung die Organisation und den Ablauf der Superliga- und Bundesligameisterschaft;
- erstellt die entsprechende Ausschreibung und das Regulativ
- beruft zu eventuellen Spielabschlussitzungen ein,
- ist zentrale Anlaufstelle für Spielergebnisse,
- erstellt Ranglisten und Tabellen,
- regelt Organisation, Ort und Ablauf von Relegationsspielen,
- erlässt alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Ablauf der Meisterschaft erforderlich sind,
- befindet über Unregelmäßigkeiten und leitet derartige Sachverhalte auch an den Strafreferenten weiter,
- prüft Erhebungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Korrektheit (z.B.: Trainer/Lehrwarte-Forderung) und leitet die Sachverhalte zur Entscheidung an den Strafreferenten weiter.
- Innerhalb des Meisterschaftsbetriebes trifft die BLK alle Entscheidungen in 1. Instanz.
- Die Vorbereitung und Personaleinteilung für Siegerehrungen (oder sonstige Ehrungen) – jedenfalls aber auch ein diesbezüglicher Zeitplan – ist in Abstimmung mit dem Sportausschuss und/oder dem Präsidium von der BLK zu erarbeiten bzw. zu erstellen.
- Alle für den Meisterschaftsbetrieb relevanten Bestimmungen (z. B.: Ausschreibung, Regulativ u. ä.) sind dem Sportausschuss-Classico zur Beschlussfassung vorzulegen.



- Der Vorsitzende der Bundesligakommission ist Mitglied des ÖSKB-Sportausschusses-Classic.
- Eine laufende Kontaktnahme und Berichterstattung beim ÖSKB-Sportdirektor-Classic (als Vorsitzender des ÖSKB-Sportausschusses-Classic) ist zu gewährleisten.

8.4. Aufgaben BOWLING

8.4.1. Sportausschuss Bowling

- Erstellung eines Jahressportprogrammes ÖSKB aufgrund der Beschlüsse (Mailverkehr bzw. Sitzungen) des Sportausschusses – nach Möglichkeit bereits bis Ende des 2. Kalenderjahres.
- Vorlage des Jahressportprogrammes in Entwurfsqualität mit den wesentlichsten Terminen und Bewerben bis 30. April vor dem kommenden Sportjahr an den Bundesvorstand des ÖSKB zur Genehmigung.
- Der Textteil zum Jahressportprogramm (Durchführungsbestimmungen) ist bis Ende Juni des laufenden Jahres zu erstellen und zu veröffentlichen.
- Die Ausschreibung der ÖSKB-Bewerbe (STM, ÖM etc.) erfolgt durch den Sportdirektor samt Veröffentlichung über die Homepage – spätestens am Sonntag nach Ablauf der Erstmeldungsfrist. Nennungsabhängige Korrekturen sind ehestmöglich zu veröffentlichen, nennungsbedingte Bewerb-Änderungen wie z.B. Zusammenlegung von Altersgruppen bei Senioren, mengenmäßig nötige Termin- oder Hallenänderungen so früh wie nach den Nennungen der Landesverbände möglich.
- Durchführung von ÖSKB-Auswahlkader-Trainings, Kadersichtungen und Vorbereitungen auf internationale Bewerbe in Abstimmung mit den Team-Coaches. oder von Länderspielen, die vom Vorstand genehmigt wurden, sowie Spielanforderungen von Klubs für diese.

8.4.2. TeamCoaches Bowling

- Die Aufgaben der TeamCoaches Allg. Klasse & Jugend sowie allfälliger Assistent-Coaches sind in gesonderten Vereinbarungen (Trainerverträge) geregelt; sie unterstehen dem Sportdirektor Bowling.

9. Pass- und Meldewesen

9.1. Pass- und Meldeausschuss

- Der Pass- und Meldeausschuss besteht aus dem Pass-/Meldereferenten (Vorsitz) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- Der Pass- und Meldeausschuss entscheidet bei allen strittigen Fragen im Pass- und Meldewesen in 1. Instanz.

9.2. Aufgaben des Pass-/Meldereferenten

- Führung des Vorsitzes im Pass- und Meldeausschuss.
- An- oder Abmeldungen von Vereinen sowie von Spielern der Vereine des ÖSKB oder deren Sektionen.
- Ausstellung von Spielerpässen für Leihspieler.
- Überprüfung der Spielerpässe auf statutenkonforme Gültigkeit sowie die Passausgabe an die Landesverbände.
- Herausgabe der bindenden Richtlinien für das Pass- und Meldewesen, die in der Schrift A7 „Pass- und Meldewesen“ des ÖSKB verankert werden.
- Führung einer Vereins- und Passdatei im Sekretariat des ÖSKB.
- Termingerechte Erstellung einer Spielerdatei (für Online-Spielbericht wichtig) nach Ende der Übertrittszeiten (Sommer und Winter).



- Erstellung der Listen für die Abrechnung der Jahresgebühren in Zusammenarbeit mit dem ÖSKB-Sekretär. Diese Rechnungen sind den Landesverbänden bis jeweils 30.9. des laufenden Sportjahres mit der Aufstellung über die fälligen Summen laut gültiger Gebührenliste über die zu verrechnenden Passgebühren und die Verrechnung der gemeldeten Anzahl der Vereine und Mannschaften zu übermitteln. Die Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist von den Landesverbänden zu begleichen.

10. Strafreferent und Strafausschuss

10.1. Aufgaben des Strafreferenten

- Führung des Vorsitzes im jeweiligen Strafausschuss (StrafA).
- Statutengemäße Behandlung und Weiterleitung aller Verstöße, die ihm vom Schiedsrichterobmann, der Bundesligakommission oder anderen Funktionären zur Kenntnis gebracht werden, an den Passreferenten sowie im Bedarfsfalle an übergeordnete Instanzen, soweit sie statutengemäß in seine Kompetenz fallen.
- In die sachliche Kompetenz des Strafreferenten bzw. des Strafausschusses fallen alle Verstöße gegen die Sportordnung sowie gegen Satzungen, Beschlüsse und Entscheidungen des ÖSKB und der Landesverbände, sofern es sich nicht um Kompetenzen des Sportausschusses handelt.
- In einer Kartei sind alle aufgetretenen Straffälle in Evidenz zu halten.
- Von Strafverfügungen finanzieller Art ist umgehend der Kassier zu verständigen. Von Sperren sind zu verständigen:

Sperre von	Classic	Bowling
Vereinen, Sektionen, Spielern / Spielerinnen	Bundesvorstand, Schiedsrichterobmann, Vereine, (schriftlich) sowie der zuständige LV	Bundesvorstand, Schiedsrichterobmann, Vereine, (schriftlich) sowie die Bewerbleiter
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bedarf sind auch andere Funktionäre oder Turnierveranstalter zu verständigen. 		

10.2. Strafausschuss (StrafA)

- Der Strafausschuss besteht aus dem jeweiligen Strafreferenten Classic bzw. Bowling (Vorsitz) sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- Die Beiziehung eines rechtskundigen Beraters ist empfehlenswert und wünschenswert.
- Die Entscheidungen des Strafausschusses müssen den betroffenen Vereinen bzw. den betroffenen Personen (im Wege ihres Landesverbandes) sowie durch Aushang in den ÖSKB-relevanten Hallen bekannt gemacht werden.

10.3. Sonstiges

- Bowling: Geringe Verstöße von Bewerbleitern sind vom Sportdirektor sowie Verstöße von Schiedsrichtern () möglichst vom Schiedsrichterobmann abzumahnern und erst im Wiederholungsfalle durch den StrafA zu ahnden.
- Bei schweren Verstößen gegen die Statuten oder die Sportordnung des ÖSKB ist jedenfalls der StrafA einzuberufen.

11. Schiedsrichterobmann & Schiedsrichterausschuss

11.1. Classic

- Führung des Vorsitzes im Schiedsrichterausschuss Classic (SRA).
- Überwachung sämtlicher vom ÖSKB ausgeschriebenen oder diesem vom Sportausschuss des ÖSKB zugewiesenen Bewerbe in Zusammenarbeit mit seinen Schiedsrichtern zur Gewährleistung einer statutengemäßen Durchführung auf Basis der Schriften des ÖSKB. Es



darf davon ausgegangen werden, dass die vom jeweils durchführenden Landesverband bestellten Schiedsrichter über ausreichende Sachkenntnis verfügen, um die geforderten Aufgaben zu erfüllen, sodass die Entsendung eines speziellen ÖSKB-Schiedsrichters entfallen kann.

- Seitens des ÖSKB-Sportausschusses sind dabei folgende Vorgaben zu beachten:
 - Die bewerbleitenden Schiedsrichter dürfen nicht aus dem Landesverband des ausrichtenden Bundeslandes kommen.
 - Bei 6-er oder 8-er Bahnen sind 2 Hauptschiedsrichter zu bestellen.
 - Mit den vorgenannten Anforderungen wird eine Bundesländer-Splittung des Schiedsgerichtes angestrebt es besteht aus jeweils 1 Bewerbleiter, 1 Hauptschiedsrichter und 1 administrativen Leiter, diese müssen mind. 2 verschiedenen LV angehören.
- Als verbindliche Richtlinien gelten die Sportordnungen des ÖSKB (Schrift C3), die Schiedsrichterordnungen (Schrift C4), die Bahnenpläne und Ausschreibungen, sowie die im Jahressportprogramm enthaltenen Durchführungsbestimmungen des ÖSKB-Sportausschusses.
- Der Schiedsrichterobmann hat seine Schiedsrichter zu den einzelnen Meisterschaftsterminen einzuteilen (mindestens für ein Monat im Voraus, wenn möglich jedoch für einen längeren Zeitraum) und die Einteilung allen gemeinsam eingeteilten Personen sowie dem Sportdirektor, dem Schriftführer und in den Ausrichtern kundzutun.
- Laufende Überprüfung der Schiedsrichter mit Aktualisierung und Perfektionierung in Regelkunde, sowie weiters im Einvernehmen mit der Technischen Kommission in Bahnenabnahme und Kugelkontrolle.
- Erstellung und Aktualisierung der Prüfungsfragen für die diversen Schiedsrichterprüfungen.
- Information der Schiedsrichter über alle Bestimmungen und allfällige Änderungen, soweit dies zu einer reibungslosen Abwicklung des Sportgeschehens nötig ist.

11.2. Bowling

- Führung des Vorsitzes im Schiedsrichterausschuss Bowling (SRA).
- Bewerbleitung bei den vom ÖSKB ausgeschriebenen Bewerben in Zusammenarbeit mit den jeweils eingeteilten bzw. vom ausrichtenden LV beigestellten Schiedsrichtern zur Gewährleistung einer regelkonformen Durchführung auf Basis der Schriften des ÖSKB.
- Finden mehrere ÖSKB-Bewerbe gleichzeitig statt, übernehmen der Sportdirektor bzw. dessen Stellvertreter oder der Vizepräsident Bowling die Bewerbleitung sinngemäß
- Im Sonderfall (z.B. bei BLM) kann auch ein LV einen Bewerbleiter stellen. Als verbindliche Richtlinien gelten die Sportordnung Bowling (Schrift B3), die Schiedsrichterordnung (Schrift B4), die Ausschreibungen der Bewerbe sowie die Bewerbvereinbarungen mit den Ausrichtern (LV + Bowlingcenter), sowie die im Textteil zum Jahressportprogramm Durchführungsbestimmungen des ÖSKB.
- Für die ÖSKB-Bewerbe (STM, ÖM, BLM etc.) erfolgt die Einteilung/Abstimmung der Bewerbleiter durch Schiedsrichterobmann und Sportdirektor zeitgerecht vor Saisonbeginn. Die vorgesehenen Personen sind in den Werbeausschreibungen anzuführen.
- Je nach Bewerbvereinbarung sind vom ausrichtenden LV für einen Bewerb 1 bis max. 2 Schiedsrichter beizustellen. Die beigestellten Schiedsrichter müssen über ausreichende Sachkenntnis verfügen, um die geforderten Aufgaben zu erfüllen.
- Durchführung von Schiedsrichterausbildungen bei Bedarf bei entsprechender Gruppengröße samt Prüfung und Zertifizierung.
- Laufende Überprüfung der Schiedsrichter und Bewerbleiter mit Aktualisierung und Perfektionierung in Regelkunde sowie weiters im Einvernehmen mit der Technischen Kommission in Bahnenabnahme und Kugelkontrolle.
- Erstellung und Aktualisierung der Prüfungsfragen für die diversen Schiedsrichterprüfungen und Durchführung von Schulungen sowie Prüfungen.



- Information der Bewerberleiter + Schiedsrichter über alle Bestimmungen und allfällige Änderungen, soweit dies zu einer reibungslosen Abwicklung des Sportgeschehens nötig ist.

11.3. Schiedsrichterausschüsse

- Die Schiedsrichterausschüsse Classic und Bowling bestehen jeweils aus dem Schiedsrichterobmann (Vorsitz) und mindestens zwei weiteren Schiedsrichtern.

11.4. Sonstiges

- Im Rahmen von Wettbewerben ist der Bewerberleiter gegenüber den beigegebenen Schiedsrichtern weisungsbefugt und er entscheidet die wesentlichen Belange der Wettbewerbsabwicklung.
- Bei eklatant schwierigen Fällen wie z.B. einem erforderlichen Abbruch ist eine Abstimmung mit dem Sportdirektor bzw. bei dessen Verhinderung mit dem VizePräs. Bowling herbeizuführen.

12. Pressereferent

12.1. Funktion

- Jener Vizepräsident, welchem die Zuständigkeit für den Bereich „Medien“ zukommt, ist der Pressereferent.

12.2. Aufgaben

- Durchführung von regelmäßigen und anlassbezogenen Presseausendungen.
- Regelmäßige Pflege der Kontakte zum ÖSKB-Vorstand in der Person des Vizepräsidenten Medien/Marketing.
- Ein enger Kontakt mit dem Sportdirektor ist erforderlich, da alle aktuellen Daten über Sportereignisse von diesem dem Pressereferenten zur Verfügung gestellt werden. Kontakt zu verbandsunabhängigen Mitteilungsblättern, um deren Gestalten eine Übersicht über die sportlichen Aspekte im ÖSKB-Geschehen zu ermöglichen.
- Laufende Mitteilungen des ÖSKB sind sinngemäß unverändert weiterzuleiten, um die Leser genau und sachgerecht im Sinne des ÖSKB zu informieren.

13. Sonstige Organe des ÖSKB

13.1. Schriftführer

- Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung beim Bundestag und bei den Bundesvorstandssitzungen sowie bei allfälligen Sondersitzungen des ÖSKB.
- Er hat im Einvernehmen mit dem Sekretär auch andere schriftliche Arbeiten, die den Bundesvorstand betreffen, durchzuführen.
- In der Präsidentenkonferenz und in den Ausschüssen haben die jeweiligen Vorsitzenden für die Protokollführung selbst Sorge zu tragen.

13.2. Technische Kommission CLASSIC - TKC

- Die Technische Kommission besteht aus dem Obmann der Technischen Kommission und zwei weiteren Mitgliedern:
- Dem Ausschuss obliegen im Einvernehmen mit dem ÖSKB die Abnahmen sowie weiters die turnusmäßigen Überprüfungen von Kegelanlagen.
- Protokolle sind aufzulegen und im Sekretariat zu verwahren.
- Das Inkasso der Gebühren erfolgt durch den Kassier.

13.3. Technische Kommission BOWLING - TKB

- Die Technische Kommission besteht aus dem Obmann der Technischen Kommission (gleichzeitig Stv. des Sportdirektors) und zwei weiteren Mitgliedern.



- Der TKB obliegen im Einvernehmen mit dem Sportdirektor die Überprüfungen und Abnahmen der für Bewerbe des ÖSKB bzw. der jeweiligen LV programmgemäß vorgesehenen Bowlinganlagen im jeweils definierten Abstand von 1 bzw. 2 Jahren.
- Bei internationalen Abnahmen der ETBF - z.B. im Vorfeld einer EM - wirkt die TKB bzw. mindestens deren Obmann mit und aktualisiert ggf. den Stand des Wissens und der Technik unter Grundlage der WB-Statuten.
- Die TKB schult nach Möglichkeit im jeweiligen LV 2 oder mehr Personen, damit diese bei Bahnenabnahmen mitwirken sowie zwischendurch Nachprüfungen (z.B. bzgl. Erfüllung von Auflagen der TKB) selbständig durchführen können.
- Abnahmeprotokolle sind aufzulegen und im Sekretariat zu verwahren.
- Vorschreibung der Rechnung durch den Sportdirektor, Inkasso der Gebühren erfolgt durch den Kassier, Rechnungsevidenz Generalsekretär
- Veröffentlichung der geprüften Bowlingcenter auf der Homepage und Information der Landesverbände.

14. Kontrolle

- Die den Kontrollorganen statutenmäßig aufgetragene Kontrolle der gesamten Gebarung eines Geschäftsjahres hat spätestens vier Wochen vor der ersten Bundesvorstandssitzung des Folgejahres zu erfolgen.
- Bei unvorhersehbarer Terminnot ist so zu verfahren, dass der fertige Kontrollbericht an den Bundestag dem ÖSKB so zeitgerecht bekanntgemacht wird, dass eine statutenmäßige Durchführung des Bundestages in jedem Falle gewährleistet wird.
- Der Bericht ist schriftlich dem Bundestag vorzulegen und von diesem in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln.
- Die Organe der Kontrolle sind berechtigt, im Zuge ihrer Tätigkeit jederzeit nach Anmeldung die Unterlagen des Kassiers und die dazu nötigen anderen Aufzeichnungen einzusehen sowie alle Auskünfte von Funktionären des ÖSKB in diesem Aufgabenrahmen einzuholen.
- Der Vorsitzende der Kontrolle (oder sein Vertreter) hat das Recht, an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilzunehmen.

15. Sitzungen des ÖSKB und seiner Organe

15.1. Art und Umfang

- **Bundestag** EIN Mal alle 3 Jahre (gemäß Statut § 10.5).
- **Bundesvorstandssitzungen:** Der Bundesvorstand tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal vierteljährlich oder wenn ein Beschluss einer gemeinsamen Präsidentenkonferenz Classic- und Bowling (mit einfacher Mehrheit) in schriftlicher Form mit Angaben der Themen vorliegt (gemäß Statut § 11.2.).
- **Präsidentenkonferenzen** Classic und Bowling sind mindestens einmal jährlich einzuberufen und können bei Bedarf auch mehrmals jährlich stattfinden (gemäß Statut § 14.5).
- **Sitzungen der Ausschüsse** sind nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – durchzuführen.

15.2. Tagesordnung

- In der Einladung zur jeweiligen Sitzung sind die vorgesehenen Tagesordnungspunkte grundsätzlich anzugeben.
- Im Bedarfsfall ist eine schriftliche Detaillierung der Tagesordnung vor Sitzungsbeginn möglich, ausgenommen es handelt sich dabei um Themen, die ohne Vorbereitungszeit bzw. Vorinformation behandelt werden können.
- Für den Bundestag ist die Tagesordnung gemäß Statut § 10.5.C geregelt.



15.3. Vorsitz

- Den Vorsitz in den Bundesvorstandssitzungen führt der Präsident des ÖSKB.
- Ist der Präsident verhindert, übernimmt ein von ihm beauftragter Vizepräsident den Vorsitz.
- Bei unvorhersehbarer kurzfristiger Verhinderung des Präsidenten bestimmen die 3 Vizepräsidenten einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- Sind weder der Präsident noch ein Vizepräsident anwesend, so ist die Sitzung durch das an Jahren älteste anwesende Bundesvorstandsmitglied vorerst um ½ Stunde zu vertagen.

15.4. Beschlussfähigkeit

- Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn zur festgesetzten Zeit zumindest die Hälfte der Geladenen anwesend ist.
- Ist zur festgesetzten Zeit die Mindestanwesenheit nicht gegeben, dann findet nach einer ½ Stunde Wartezeit eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt.

15.5. Sitzungsverlauf

- Jede Sitzung beginnt mit der Begrüßung der Mitglieder durch den Präsidenten und der Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- Weitere Sitzungsbestandteile sind die Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls.
- Außerdem hat eine Sitzung Berichte der Vorstandsmitglieder und Ausschüsse, sowie weitere in der Tagesordnung enthaltene Themen und abschließend den Punkt Allfälliges zu beinhalten.
- Die Behandlung jedes Beratungspunktes beginnt mit der Berichterstattung durch den Vorsitzenden bzw. den zuständigen Funktionär.
- Allfällige Anträge sind im Anschluss an die Berichterstattung zu stellen, anschließend erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Diskussion.
- Anfragen sind durch jeden Sitzungsteilnehmer möglich.
- Wortmeldungen haben beim Vorsitzenden zu erfolgen, der auch (bei Bedarf) eine Rednerliste führt – ohne Wortmeldung gibt es keine Redeerlaubnis!
- Nach Abschluss der Diskussion hat der Berichterstatter ein Schlusswort, auf das er auch verzichten kann.

15.6. Anträge und Beschlüsse

- Jeder Vorsitzende wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung und stellt das Ergebnis allfälliger Abstimmungen fest.
- Anträge, Gegenanträge und Abänderungsanträge können nur von stimmberechtigten Sitzungsteilnehmern (schriftlich oder mündlich) gestellt werden.
- Zusatz-, Gegen- oder Abänderungsanträge sollen während der Debatte erfolgen.
- Gegenanträge – das sind Anträge gegen den Antrag des Berichterstatters – und Abänderungsanträge sind als erstes abzustimmen.
- Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- Bei Stimmgleichheit gilt bei einer Abstimmung im Bundestag ein Antrag als abgelehnt, wobei etwaige Stimmenthaltungen gemäß Statut § 10.10.B nicht zuzuordnen sind. Bei den übrigen Abstimmungen entscheidet im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
- Die Stimmenabgabe erfolgt durch Handzeichen.
- Auf Verlangen von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer muss geheim abgestimmt werden.



Anträge zur Abänderung eines bereits erfolgten Beschlusses können nur dann neuerlich behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer dies verlangen.

15.7. Sonstiges

- Wichtige Beschlüsse des ÖSKB und seiner Organe sind den Mitgliedern schriftlich (Rundschreiben – ÖSKB Info) und/oder auf der Homepage und/oder durch Hallenaushang bekannt zu geben, im Weiteren auch in anderen Mitteilungsblättern, die dem ÖSKB allenfalls zur Verfügung stehen.
- Zur Auskunftserteilung ist nur der zuständige Funktionär berechtigt. Bei schwebenden Verfahren oder nicht abgeführten Debatten, vor Beschlüssen, kann diese verweigert werden.

15.8. Sitzungsprotokolle

- Sitzungsprotokolle sind vom Schriftführer zu verfassen, im Verhinderungsfall durch einen bei Sitzungsbeginn zu vereinbarenden Vertreter.
- Sitzungsprotokolle sind vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollverfasser persönlich zu unterfertigen und allen Landesverbänden ehest möglich zu übermitteln.
- Sitzungsprotokolle sollten spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung versendet (Postversand und E-Mail sind statthaft) bzw. Beschlüsse veröffentlicht (ÖSKB Info) werden.
- Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, welches jedenfalls zu enthalten hat:

Protokollinhalt	Bundesvorstand	Präsidentenkonferenz
Sitzungsort und -tag, Sitzungsbeginn und Sitzungsende	JA	JA
Name des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der abwesenden Mitglieder – entschuldigt oder nicht entschuldigt	JA	JA
Feststellung der Beschlussfähigkeit	JA	JA
Tagesordnung in der vorgegebenen Reihenfolge (entfällt, wenn Tagesordnung der Einladung vollständig war)	JA	JA
Alle gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse	JA	JA
Ausgesprochene Empfehlungen		JA

15.9. Sitzung von Ausschüssen

- Sitzungen der Ausschüsse (auch Sonderausschüsse) zur internen Verbandsarbeit oder notwendigen Aussprachen beruft der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses ein.

16. Zeichnungsberechtigung nach Dualitätsprinzip

- Die Unterfertigung aller Schriftstücke erfolgt nach dem Dualitätsprinzip.
- Im Namen des ÖSKB ausgestellte Urkunden und Verträge sind vom Präsidenten und von einem zuständigen Funktionär eigenhändig zu unterfertigen.
- Verträge mit vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten unterfertigen der Präsident und der Kassier oder dessen Stellvertreter.
- Wichtige Schriftstücke für den Finanzbereich unterfertigen der Kassier oder sein Stellvertreter und der Präsident oder ein von ihm beauftragter Vizepräsident.



- Wichtige Schriftstücke für den Sportbereich unterfertigt der Sportdirektor gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem zuständigen bzw. beauftragten Vizepräsidenten des ÖSKB.
- Abnahme/Freigabe/Zulassung Bahnanlagen Bowling – Fertigung durch Leiter der Techn. Kommission & Sportdirektor Bowling
- Wichtige Schriftstücke für den Strafbereich unterfertigen der jeweilige Strafreferent und dessen Stellvertreter.
- Wichtige Schriftstücke für den Pass- und Meldebereich unterfertigen der Passreferent und dessen Stellvertreter.
- Wichtige Schriftstücke für den Schiedsrichterbereich unterfertigen der Schiedsrichterobmann und dessen Stellvertreter.
- Bei Schriftstücken, die in der Reinschrift nicht persönlich unterfertigt werden können, sind dem Familiennamen die Buchstaben „e.h.“ beizusetzen – diese Schriftstücke sind mit dem Vermerk „F.d.R.d.A.“ (Für die Richtigkeit der Ausfertigung) zu versehen und vom Verfasser zu unterfertigen – Voraussetzung dafür ist die Unterfertigung des Originalkonzepts durch einen Unterschriftsberechtigten.

17. Schriften des ÖSKB

Schrift	Classic	Bowling
Statuten	A1	
Geschäftsordnung des ÖSKB	A2	
Geschäftsordnung der Präsidentenkonferenzen	C2	B2
Sportordnung des ÖSKB	C3	B3
Schiedsrichterordnung des ÖSKB	C4	B4
Strafordnung des ÖSKB	C5	B5
Technische Bestimmungen des ÖSKB	C6	B6
Pass und Meldewesen des ÖSKB	A7	
Ehrenzeichenordnung des ÖSKB	A8	
Trainerhandbuch des ÖSKB	C9	
Gassenspiel des ÖSKB	C9.1	
Stufenausbildung des ÖSKB	C9.2	

18. Rechtswirksamkeit

Die gegenständliche Geschäftsordnung des ÖSKB wurde in Folge des Bundestages 2018 vom GO-Ausschuss in Akkordanz mit dem Präsidium erarbeitet, in der Bundesvorstandssitzung am 21.9.2018 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.